

Synopse – nach Vernehmlassung

Reglement über die Übernahme der Kosten der Kunst- und Sportschulen in der Stadt Winterthur

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: –
Geändert: 4.1-1.5
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	[Geschäftstitel]	
	<i>Der [Autor] beschliesst:</i>	
	I.	
	<i>Keine Hauptänderung.</i>	
	II.	
	Der Erlass SRS 4.1-1.5 (Reglement über die Übernahme von Kosten von Kunst- und Sportschulen durch die Stadt Winterthur vom 2. April 2019) (Stand 19. August 2019) wird wie folgt geändert:	
Reglement über die Übernahme von Kosten von Kunst- und Sportschulen durch die Stadt Winterthur		
vom 2. April 2019		
Gestützt auf Art. 5 und 6 Abs. 2 Geschäftsordnung Volksschule Winterthur vom 30. Mai 2010 wird folgendes Reglement über die Übernahme von Kosten von Kunst- und Sportschulen erlassen:		

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
<p>Art. 1 Gegenstand</p> <p>¹ Dieses Reglement regelt die Übernahme von Kosten der Schulung von Schülerinnen und Schülern an Kunst- und Sportschulen durch die Stadt Winterthur.</p> <p>² Vorbehalten bleiben Kostenübernahmen für Kunst- und Sportschulen aufgrund kantonaler Bestimmungen und interkantonalen Vereinbarungen.</p>	<p>¹ Dieses Reglement regelt die Übernahme von Kosten der Schulung von Schülerinnen und Schülern an Kunst- und Sportschulen der Sekundarstufe I durch die Stadt Winterthur.</p> <p><i>unverändert</i></p>	<p>Eine Kostenübernahme für private Kunst- und Sportschulen ist ausschliesslich für die Sekundarstufe vorgesehen. Auf Primarstufe ist i.d.R. kein Trainingssetting notwendig, dass den Besuch einer Kunst- & Sportschule bedingt, sodann besteht die Möglichkeit einer Dispensierung auf Gesuch hin gemäss § 28 des Volksschulgesetzes i.V.m. § 29 Abs. 2 lit. d & e der Volksschulverordnung. Allfällige weitere Angebote wie bspw. ein 10. Schuljahr sind ebenfalls von der Kostenübernahme ausgenommen.</p>
<p>Art. 2 Sportschulen</p> <p>¹ Folgende Voraussetzungen müssen Sportschulen für eine Übernahme von Kosten kumulativ erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Professioneller Trainingsbetrieb am Schulstandort,b. Ausrichtung der Schule auf Jugendliche im Volksschulalter,c. Betriebsbewilligung des Standortkantons undd. in der Regel Qualitätslabel für Bildungsinstitutionen von Swiss Olympic.	<p><i>unverändert</i></p>	
<p>Art. 3 Kunstschulen</p>	<p><i>unverändert</i></p>	

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
<p>¹ Folgende Voraussetzungen müssen Kunstschulen für eine Übernahme von Kosten kumulativ erfüllen:</p> <p>a. Ausrichtung der Schule auf Jugendliche im Volksschulalter,</p> <p>b. Betriebsbewilligung des Standortkantons und</p> <p>c. Empfehlung der Schule durch die Kultursekretärin bzw. den Kultursekretär.</p>		
<p>Art. 4 Anspruchsberechtigte</p> <p>¹ Für die Übernahme von Kosten müssen folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:</p> <p>a. Gesuch der Eltern um Kostenübernahme,</p> <p>b. Wohnort in Winterthur,</p> <p>c. Aufnahme in eine Schule gemäss Art. 2 oder 3,</p> <p>d. Erklärung der Eltern, die Transportkosten vom Wohnort zur Schule zu übernehmen.</p> <p>² Auch bei Erfüllung sämtlicher Kriterien besteht kein Anspruch auf eine Kostenübernahme.</p>	<p><i>unverändert</i></p> <p><i>unverändert</i></p> <p><i>unverändert</i></p> <p><i>unverändert</i></p> <p>d. Erklärung der Eltern, die Transportkosten vom Wohnort zur Schule zu übernehmen,</p> <p>e. bis 31. März vor Beginn des relevanten Schuljahres eingereichtes Gesuch um Kostenübernahme.</p> <p><i>unverändert</i></p>	<p>Zur finanziellen Planungssicherheit wird ein Stichtag (31. März) festgelegt. Zu spät eingereichte Gesuche werden für das jeweils kommende Schuljahr nicht mehr berücksichtigt.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
<p>³ Übersteigen die Kosten der eingegangenen Gesuche die bewilligten finanziellen Mittel, haben folgende Schülerinnen und Schüler Vorrang, wobei vorstehende Kriterien nachstehenden Kriterien vorgehen:</p> <p>a. Schülerinnen und Schüler, welche bei Vereinen in Winterthur trainieren,</p> <p>b. Schülerinnen und Schüler, welche für eine angemessene Förderung ihres bzw. seines Talents stärker auf einen individualisierenden Unterricht angewiesen sind und</p> <p>c. Schülerinnen und Schüler mit besser erreichbarem Trainings- bzw. Übungsort.</p>	<p>³ Übersteigen die Kosten der eingegangenen Gesuche die bewilligten finanziellen Mittel, haben folgende Schülerinnen und Schüler, welche die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllen, Vorrang, wobei vorstehende Kriterien nachstehenden Kriterien vorgehen:</p> <p>a) Schülerinnen und Schüler welche bereits während zwei Jahren eine Kostengutsprache im Rahmen des vorliegenden Reglements erhalten haben,</p> <p>b) Schülerinnen und Schüler, welche bereits ein Jahr eine Kostengutsprache im Rahmen des vorliegenden Reglements erhalten haben und die Aufnahmekriterien ihrer Schule i.S.v. Art. 2 und 3 für das kommende Schuljahr weiterhin erfüllen,</p> <p>c) Schülerinnen und Schüler welche noch keine Kostengutsprache im Rahmen des vorliegenden Reglements erhalten haben.</p>	<p>Abs. 3 und 4 kommen nur zur Anwendung, wenn die eingegangenen Gesuche die bewilligten finanziellen Mittel übersteigen. Präzisierend wird aufgeführt, dass die Schülerinnen und Schüler (nachfolgend: SuS) die Voraussetzungen in Art. 4 Abs. 1 erfüllen müssen.</p> <p>Das bisherige Kriterium hat sich als zu wenig geeignet erwiesen und wird daher aufgehoben. Neu soll an dieser Stelle die Kaskade festgelegt werden nach derer die Kostengutsprache zwischen den Jahrgängen erfolgt: SuS welche bereits zwei Jahre eine Kostengutsprache erhalten haben und die Aufnahmekriterien der Schule betreffend schulische und sportliche Anforderungen weiterhin erfüllen, sollen vor denjenigen SuS welche erst ein Jahr eine Kostengutsprache erhalten haben.</p> <p>Das bisherige Kriterium wird für neue SuS unter Art. 4a Abs. 1 lit. a – c konkreter berücksichtigt. SuS welche bereits ein Jahr eine Kostengutsprache nach dem vorl. Reglement erhalten haben, sollen Vorrang erhalten vor denjenigen SuS welche erstmals ein Gesuch um Kostengutsprache nach dem vorl. Reglement stellen (unabhängig davon in welche Klasse sie eintreten). Ob die Aufnahmekriterien weiterhin erfüllt sind, befindet die jeweilige K&S Schule und bestätigt dies gegenüber der Schulpflege.</p> <p>Das bisherige Kriterium hat sich als zu wenig geeignet erwiesen und wird daher aufgehoben. Neu soll dieses Kriterium ausweisen, dass SuS welche bereits ein bzw. zwei Jahre eine Kostengutsprache im Rahmen dieses Reglements erhalten haben, Vorrang vor den SuS haben welche erstmalig ein Gesuch um Kostengutsprache stellen.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	<p>⁴ Die Abgrenzung innerhalb der Gruppen gemäss Art. 4 Abs. 3 lit. a - c richtet sich nach Art. 4a.</p>	<p>Ist nicht für die gesamte Gruppe gemäss Art. 4 Abs. 3 lit. a, b oder c aufgrund nicht ausreichend bewilligter finanzieller Mittel eine Kostengutsprache möglich, so richtet sich die Abgrenzung (d.h. wer eine Kostengutsprache erhält und wer nicht) innerhalb dieser Gruppe nach Art. 4a.</p>
	<p>Art. 4a Kostengutsprachen - Abgrenzungskriterien</p> <p>¹ Über die Schülerinnen und Schüler, welche die Voraussetzungen nach Art. 4 Abs. 1 erfüllen, erstellt die jeweilige Schule eine Liste mit nachfolgenden Punkten, bezogen auf das kommende Schuljahr bei einer Aufnahme in eine Schule gemäss Art. 2 & 3:</p> <p>a) Anzahl Stunden für Trainingseinheiten von Montag-Freitag zwischen 8.00 – 17.00 Uhr je Schülerin/Schüler;</p> <p>b) Anzahl Stunden für Trainingseinheiten von Montag – Sonntag je Schülerin/Schüler,</p>	<p>Die Liste ist für alle SuS, die erstmalig eine Kostengutsprache beantragen, zu erstellen.</p> <p>Die Liste der Schule soll eine Priorisierung der Kostengutsprachen der Stadt ermöglichen. Die Schulpflege stellt eine Vorlage für eine entsprechende Liste zur Verfügung. Im Rahmen ihres Aufnahmeprozesses haben die Schulen die nachfolgenden Punkte i.d.R. bereits vorliegen. Alle Punkte die in der Liste abgehandelt werden müssen beziehen sich auf das <i>kommende</i> Schuljahr (d.h. das Schuljahr für das die Kostengutsprache beantragt wird) im Falle eines Besuchs einer K&S Schule.</p> <p>SuS mit einem höheren Trainingsbedarf wochentags zwischen 08.00 – 17.00 Uhr sind zur angemessenen Förderung ihres Talents stärker auf einen individualisierenden Unterricht angewiesen, entsprechend ist ihr Bedarf für den Besuch einer K&S Schule höher.</p> <p>Auch ein insgesamt höherer Trainingsaufwand lässt auf einen höheren Bedarf für den Besuch einer K&S Schule schliessen. Als Trainingsaufwände gelten durch den Verein geleitete oder beauftragte Trainingseinheiten.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	<p>c) Anzahl geplante abwesende Schultage aufgrund Wettkämpfe/Wettbewerbe und Trainingslager je Schülerin/Schüler,</p> <p>d) Priorisierung je Verein für den Bedarf der Beschulung der Schülerin / des Schülers in einer Kunst- und Sportschule gemäss Rücksprache mit dem jeweiligen Verein.</p> <p>² Die Punkte nach vorstehend Abs. 1 lit. a - d werden in jeweiligen Ranglisten über alle Schulen gemäss Art. 2 und 3 zusammengefasst, der jeweilige Rang wird entsprechend der Anzahl Gesuchen gewichtet, Abs.1 lit. d wird doppelt gewichtet, die Summe der einzelnen Listen ergibt eine Gesamtrangliste.</p>	<p>Je höher die Anzahl Tage an denen eine Schülerin/ein Schüler für Wettkämpfe/Musikwettbewerbe/Auftritte o.ä. oder Trainingslager Absenzen aufweist, desto grösser der Bedarf nach einem individuellen Setting für die Beschulung.</p> <p>Der Verein kann das Potential / die Begabung eines Kindes am besten einschätzen. Daher soll dieser im Vergleich mit allen angemeldeten Kindern des jeweiligen Vereins, der Schülerin/dem Schüler eine höhere bzw. niedrigere Priorität hinsichtlich des Bedarfs für eine Beschulung in einer Kunst & Sportschule ausweisen. Dies erfolgt im Ermessen des Vereins, wobei eine eindeutige Rangfolge zu erstellen ist, d.h. nur ein Kind je Rang, wobei der 1. Rang den höchsten Bedarf an einer Beschulung in einer Kunst- und Sportschule darstellt.</p> <p>Es wird aus den eingereichten Listen je vorstehend lit. a - d eine Rangliste über alle Schulen erstellt. Bspw. betr. der Trainings durch den Tag, Abs. 1 lit. a, werden die Anzahl Stunden zusammengezählt, die höchste Anzahl Stunden ist auf dem 1. Rang. Gleiches gilt für Abs. 1 lit. b und c. Mehrere SuS auf einem Rang werden unvermeidbar sein. Für die Priorisierung durch den Verein gemäss Abs. 1 lit. d, wird die von den Vereinen erstellten Prioritätenliste in eine Rangliste überführt. Mehrere SuS auf einem Rang werden unvermeidbar sein. Nach Erstellung dieser vier Ranglisten erfolgt entsprechend des Ranges eine Gewichtung aufgrund der Anzahl Gesuche. Abs. 1 lit. d wird doppelt gewichtet. Die Summe aus allen vier Listen, ergibt eine Rangierung auf der Gesamtrangliste.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	<p>³ Die Kostengutsprachen werden gemäss der Gesamtrangliste gewährt, beginnend beim 1. Rang.</p> <p>⁴ Die Verteilung der Kostengutsprachen ist mit Blick auf eine Ausgewogenheit zwischen den Geschlechtern vorzunehmen (Orientierungswert: 25% bzw. 75%). Die Gesamtrangliste ist entsprechend anzupassen.</p> <p>⁵ Übersteigen die Anzahl Gesuche ab einem bestimmten Rang die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel und sind gleichzeitig mehr Schülerinnen und Schüler auf einem Rang, so entscheidet bei Gleichartigkeit das Los für diesen Rang.</p> <p>⁶ Die Schülerinnen und Schüler welche aufgrund ihres Ranges bzw. des Losentscheides keine Kostengutsprache erhalten haben, werden auf einer rangierten Warteliste für das kommende Schuljahr geführt. Abs. 4 und 5 findet sinngemäss Anwendung hinsichtlich der Prüfung der Kostengutsprache, bei freiwerdenden Mitteln.</p>	<p>In der Folge werden die Kostengutsprachen nach der Rangliste verteilt, beginnend bei den SuS auf dem ersten Rang, anschliessend die SuS auf dem Zweiten Rang usw.</p> <p>Bilden die Kostengutsprachen aufgrund der Gesamtrangliste ein Ergebnis ab, dass zwischen den Geschlechtern nicht ausgewogen ist, so ist die Gesamtrangliste in diesem Sinne anzupassen. Dies damit keine Benachteiligung eines Geschlechts erfolgt.</p> <p>Liegen auf einem Rang mehrere SuS, sind jedoch nicht mehr genug finanzielle Mittel für eine Kostengutsprache für alle SuS auf dem gleichen Rang vorhanden, entscheidet das Los.</p> <p>Die restlichen SuS welche aufgrund ihres Ranges bzw. des Losentscheides keine Kostengutsprache erhalten haben, werden auf einer Warteliste (bisherige Gesamtrangliste) geführt, falls es zu freiwerdenden Mitteln kommt, bspw. durch Abmeldungen an der Schule o.ä., werden die Kostengutsprachen in sinngemässer Anwendung von Abs. 4 und 5 erteilt.</p>
<p>Art. 5 Kosten</p> <p>¹ Die Stadt Winterthur übernimmt grundsätzlich das von der Trägerschaft der Schule festgelegte Schulgeld, höchstens jedoch im Betrag des maximal von den Besonderen Schulen des Kantons Zürich verlangten Schulgeldes.</p>	<p><i>unverändert</i></p>	

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
<p>² Alle übrigen Kosten, insbesondere Schulwegkosten, gehen zu Lasten der Eltern.</p>		
<p>Art. 6 Zuständigkeit</p> <p>¹ Das Präsidium der Zentralschulpflege ist zuständig, die Übernahme von Kosten zu bewilligen.</p>	<p><i>unverändert</i></p> <p>¹ Das Präsidium der Schulpflege ist zuständig, die Übernahme von Kosten zu bewilligen.</p>	<p>Anpassung an die seit Schuljahr 22/23 geltende Behördenstruktur.</p>
<p>Art. 7 Wegzug</p> <p>¹ Die Übernahme von Kosten entfällt bei Wechsel des Wohnortes der Schülerin oder des Schülers. Über den Zeitpunkt des Wegzugs hinaus geleistete Schulgelder werden den Eltern in Rechnung gestellt.</p> <p>² In begründeten Fällen kann das Präsidium der Zentralschulpflege den Verzicht auf die Rückforderung bewilligen.</p>	<p><i>unverändert</i></p> <p><i>aufheben</i></p>	<p>Es soll eine Härtefallklausel eingeführt werden, welche für alle Bestimmungen des vorliegenden Reglements gilt.</p>
	<p>Art. 7a Härtefälle</p> <p>¹ In begründeten Härtefällen kann das Präsidium der Schulpflege von den vorstehenden Bestimmungen abweichen.</p>	<p>In ausgewiesenen Härtefällen, kann das Präsidium der Schulpflege, bei entsprechend bewilligten finanziellen Mitteln von den Bestimmungen des vorliegenden Reglements abweichen, bspw. in Fällen in denen bei Wegzug auf eine Rückforderung verzichtet wird oder falls Sportarten mit einem professionellen Trainingsbetrieb in Winterthur im Rahmen der erteilten Kostengutsprachen nicht angemessen vertreten sind.</p>
<p>Art. 8 Übergangsbestimmungen</p> <p>¹ Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits erteilte Bewilligungen von Kostenübernahmen gelten weiterhin.</p>	<p><i>unverändert</i></p>	
<p>Art. 9 Inkraftsetzung</p>	<p><i>unverändert</i></p>	

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
¹ Dieses Reglement tritt auf Beginn des Schuljahres 2019/20 in Kraft.		
Art. 10 Aufhebung bisherigen Rechts ¹ Folgende Erlasse werden auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieses Reglements aufgehoben: - Reglement über die Talentklasse der Stadt Winterthur vom 8. November 2011, - Beschluss der Zentralschulpflege betr. Talentschule / Übernahme von Schulgeldern für auswärtige Kunst- und Sportschulen vom 5. Juni 2007.	<i>unverändert</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	[Abschlussklausel]	
	[Ort] [Behörde]	